



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

5. Sitzung des Gemeinderates 2023

(05/2023)

am Dienstag, dem 19. Dezember 2023 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeintranet am 11. Dezember 2023 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Reinhard Kampl	2. Vizebürgermeister	
4.	Mag. Stefan Pachler MBA	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Lukas Kernmayer	Gemeinderat	
9.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
10.	Sigurd Kronlechner	Gemeinderat	
11.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	entschuldigt
12.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
13.	Christian Höferer	Gemeinderat	
14.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	entschuldigt
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Robin Reif, BEd.	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
21.	Markus Möller	Gemeinderat	entschuldigt
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
weitere anwesende Personen			
24.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	Mathias Stadlober	Finanzverwalter	
Ersatzgemeinderät*innen			
26.	Natalie Orasch		f. Ing. Heinz Pöllinger
27.	Herbert Wastian		f. Markus Möller
28.	Rainer Galler		f. MMag. Silke Notsch

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Niederschrift vom 21. November 2023
5.	Voranschlag 2024 und mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028
6.	Kassenkredite für 2024
7.	Stellenplan 2024
8.	Erhöhung Ortstaxe
9.	Indexierungen der Verordnungen

10.	IKZ Bonus 2022/2023 - Mittelverwendung für Spielplatz Grafendorf
11.	IKZ Bonus 2022/2023 - Mittelverwendung für Kindertspielplatz Micheldorf
12.	IKZ Bonus 2022/2023 - Mittelverwendung für Anschaffung Bagger Metnitz
13.	Bestellung Sicherheitsvertrauensperson
14.	Vertrag Kindergruppe St. Salvator
15.	Entschädigungszahlung für Wirtschafterschwernisse im Bereich der HB Stollenquelle
16.	Privatrechtliche Vereinbarung - Wegbenützungsbetrag HB St. Salvator neu bis Quellfassung abgesetzt
17.	Pachtvertrag Leitner Marlies
18.	Vereinbarung über Wasserlieferung mit der WG St. Salvator West - Weitergewährungsantrag
19.	Berichte
20. E	Bestellung der Protokollfertiger
21. E	Verwendung der BZ Mittel in der operativen Gebarung für die Instandhaltung von Gemeindestraßen
22. E	Mehrleistung Runse Friesach
23. E	Verpachtung Schulwiese
24. E	Dringlichkeitsantrag

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Fragestunde

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

1.	Eröffnung und Begrüßung
-----------	--------------------------------

Bürgermeister Josef S. Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
----	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Entschuldigt sind:

1. MMag. Silke Notsch. Erschienen ist Rainer Galler.
2. Markus Möller. Erschienen ist Herbert Wastian.
3. Ing. Heinz Pöllinger. Erschienen ist Natalie Orasch.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
----	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Abgesetzt werden soll der Tagesordnungspunkt 16 Privatrechtliche Vereinbarung - Wegbenützungsbetrag HB St. Salvator neu bis Quellfassung

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Tagesordnungspunkt 16 aus der Tagesordnung abgesetzt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) den Tagesordnungspunkt 16 abzusetzen.

Eingebracht wird ein Dringlichkeitsantrag von den Gemeinderatsmitgliedern StR Ing. Helmut Wachernig, Mag. Stefan Hundsbichler, Rainer Galler, Christoph Neuwirther und Robin Reif. Dieser wird vor Eingehen in die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte behandelt.

In die Tagesordnung aufgenommen werden sollen

- | | |
|----------|--|
| TOP 20 E | Bestellung der Protokollfertiger |
| TOP 21 E | Verwendung der BZ Mittel in der operativen Gebarung für die Instandhaltung von Gemeindestraßen |
| TOP 22 E | Mehrleistung Runse Friesach |
| TOP 23 E | Verpachtung Schulwiese |
| TOP 24 E | Dringlichkeitsantrag |

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die TOP 20 E, 21 E, 22 E, 23 E und 24 E in die Tagesordnung aufgenommen?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

die Aufnahme der Tagesordnungspunkte

TOP 20 E, TOP 21 E, TOP 22 E, TOP 23 E und TOP 24 E.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der abgeänderten Tagesordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

die abgeänderte Tagesordnung.

20. E	Bestellung der Protokollfertiger
-------	----------------------------------

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,
(SPÖ) Michael Apolloner und (LMS) Dr. Otto Liechtenecker
bestellt.**

4.	Niederschrift vom 21. November 2023
----	-------------------------------------

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

die Niederschrift vom 21. Dezember 2022

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Stadtrat: 12.12.2023

Seitens des Landes wurden die Voranschlagsbeträge für die Umlagen und die Ertragsanteile bzw. Gemeindesteuern bekanntgegeben und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Bei den Personalkosten wurde eine Kostensteigerung von 9,7 % im Jahr 2024 und 2 % mittelfristig bis 2028 berücksichtigt.

Eckdaten des Voranschlages (ohne Gebührenhaushalte):

Ertragsanteile	EUR 5.074.800	(VJ EUR 5.070.500)
Bundesmittel (§ 24)	EUR 171.600	(VJ EUR 159.600)
Gemeindesteuern und Abgaben	EUR 1.423.500	(VJ EUR 1.382.700)
Bundespflegefondszuschuss	EUR 161.300	(VJ EUR 167.000)
BZ Mittel 2023 (Haushaltsausgleich)	EUR 415.600	(VJ EUR 320.200)
Kostenersatz Pensionsfonds (49% auf 18%)	EUR 98.100	(VJ EUR 248.800)
Summe Einnahmen	EUR 7.344.900	(VJ EUR 7.348.000)

Pensionsfondsumlagen	EUR 543.300	(VJ EUR 496.700)
Verwaltungsgemeinschaft	EUR 67.700	(VJ EUR 71.300)
Schulgemeindeverband (Umlage)	EUR 388.900	(VJ EUR 311.100)
Schulbaufonds Land	EUR 87.900	(VJ EUR 88.600)
Schulerhaltung Berufsschulen	EUR 76.100	(VJ EUR 61.200)
Sozialhilfeumlagen	EUR 2.057.700	(VJ EUR 1.725.900)
Beitrag Sozialhilfeverband	EUR 54.500	(VJ EUR 45.400)
Beitrag Rettungsdienste	EUR 69.000	(VJ EUR 59.000)
Beitrag Abgang Krankenanstalten	EUR 1.002.100	(VJ EUR 833.100)
Landesumlagen	EUR 348.100	(VJ EUR 350.200)
Personalkosten (ohne Geb. HH)	EUR 736.100	(VJ EUR 660.900)
Gemeinderat	EUR 216.800	(VJ EUR 219.800)
Bauhofleistungen operativ (ohne Geb. HH)	EUR 544.900	(VJ EUR 492.800)
Kinderbetreuung (Umlage)	EUR 211.900	(VJ EUR 156.100)
Verkehrsverbund	EUR 40.500	(VJ EUR 39.400)
Burgbaubeitrag 2023	EUR 100.000	(VJ EUR 80.000)
Schulsozialarbeit	EUR 6.400	(VJ EUR 0)

Wesentliche zusätzliche Ausgaben in der Operativen Gebarung:

Metnitzverbauung (Mehrkosten)	EUR 0	(VJ EUR 1.000)
Rate Kredit Freibad (Keine BZ)	EUR 0	(VJ EUR 31.000)
Integration Bauhof in die op. Gebarung (SA5)	EUR 29.700	(VJ EUR 0)
Summe Ausgaben	EUR 6.581.600	(VJ EUR 5.723.500)
Verfügbare Mittel (für Strukturen)	EUR 763.300	(VJ EUR 1.624.500)

Der BZ Rahmen für 2024 beträgt insgesamt 713.000 wobei alle nicht gebunden BZ-Mittel für den Haushaltsausgleich verwendet werden müssen. Die BZ können nur mit der Genehmigung durch die Gemeindeführung und unter gewissen Voraussetzungen (positiver bereinigter Saldo 1) anderweitig verwendet werden.

Folgende BZ-Mittel wurden 2024 eingeplant:

VS Friesach (Schulzentrum)	EUR	45.500
Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2018)	EUR	10.800
Regionalfondsdarlehen (Gde-Straßen 2019-2021)	EUR	50.100
Regionalfondsdarlehen (Brücken Grafendorf)	EUR	28.000
Regionalfondsdarlehen (Straßensanierung TKG u. GW)	EUR	22.200
Regionalfondsdarlehen (Katastrophenschäden 2020)	EUR	15.800
Straßenbeleuchtung Neu	EUR	50.000
Zeltschachbergstraße BA02	EUR	75.000
SUMME	EUR	297.400
BZ-Rahmen 2023	EUR	713.000
BZ 2024 für den Haushaltsausgleich	EUR	415.600

Das Ergebnis inkl. der Gebührenhaushalte stellt sich somit wie folgt dar:

Ergebnishaushalt:

Erträge:	EUR	11.493.700
Aufwendungen:	EUR	13.083.700
Nettoergebnis:	- EUR	1.590.000

Finanzierungshaushalt:

Einzahlungen:	EUR	11.081.900
Auszahlungen:	EUR	11.846.300
Geldfluss aus der voranschlagswirksame Gebarung	- EUR	764.400

Neu ab dem VA 2024 ist, dass eine Saldobereinigung nur um die Betriebe (mit marktbestimmter Tätigkeit gemäß dem ESVG 2010) der Ansatz-Unterabschnitte 850 (WVA, 851 (ABA) und 852 (Müll)) erfolgt. Der Wirtschaftshof ist ebenfalls weiter entsprechend kostendeckend zu führen fällt aber nicht unter die ESVG-Betriebe und fließt daher in den „bereinigten SA1 FHH“ des VA 2024 ein. Der bereinigte SA1 FHH sieht wie folgt aus:

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-1.590.000	-1.590.000	-310.800	-764.400
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	72.200	72.200	181.900	117.100
851 Abwasserbeseitigung	181.600	181.600	296.400	181.800
852 Abfallentsorgung	3.900	3.900	3.900	3.900
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-1.847.700	-1.847.700	-793.000	-1.067.200
abzüglich:				
BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden <small>(ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)</small>			125.000	
Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden <small>(z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))</small>			0	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind <small>(z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)</small>			121.400	
Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind <small>(sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)</small>			0	
Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen <small>(Altlasten aus der Kameralistik welche nun ausgebucht werden, Ausbuchung erfolgt nur ergebniswirksam, muss sich aber auch finanzierungsmäßig auswirken)</small>			30.000	
Sonstige Investitionen <small>(Sonstige Investitionen finanziert durch die operative Gebarung)</small>			27.800	
zuzüglich:				
Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind <small>(insbesondere Konten 800 bis 805)</small>			0	
nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295) <small>(ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)</small>			0	
Über mehrere Jahre ausgeglichen Projekte in der operativen Gebarung <small>(Projekte in der operativen Gebarung welche über mehrer Jahr gehen und insgesamt ausgeglichen sind)</small>			340.000	
Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)			-757.200	

Anmerkungen zum vorliegenden VA-Entwurf 2024:

€ 125.000,-: BZ i.R. für Projekt Straßenbeleuchtung NEU 50.000,-; BZ i.R. für Projekt Zeltschachberg Straße BA02
 € 126.900,-: BZ i.R. für RegF-Darlehen
 € 30.000,-: Ausbuchung uneinbringliche Forderungen laut Plan
 € 27.800,-: Sonstige Investitionen (davon € 20.000,- im Wirtschaftshof)
 € 340.000,-: Projekt Stadtgrabensanierung Ausgabe: € 440.000,-; Einnahme: € 100.000,-

Die Berechnungsmethode der Abteilung 3 zielt auf den Saldo 1 ab (Geldfluss aus der operativen Gebarung), bereinigt um oben angeführte Faktoren. Ergänzt wurden diese durch den Finanzverwalter um die Punkte „Projekte in der operativen Gebarung“, „Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen“ sowie die „sonstigen Investitionen“. Der bereinigte Saldo 1 weist somit einen Abgang in der Höhe von EUR 757.200 aus.

Die **Gebührenhaushalte** erzielen voraussichtlich folgende Ergebnisse (Ergebnishaushalt):

WVA: +EUR 72.200

ABA: +EUR 181.600

Müll: +EUR 3.900

Die **Ergebnisse für die Jahre 2023 bis 2027** stellen sich wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis	-1.096.200	-1.253.500	-1.329.600	-1.377.700
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-293.600	-407.200	-581.200	-620.900

Mittelfristig steht ein jährlicher BZ-Rahmen in der Höhe von 713.000 (zugesichert 2024 bis 2026) zur Verfügung. Die nicht bereits gebunden BZ müssen in der operativen Gebarung veranschlagt werden. Diese belaufen sich laut mittelfristigen Investitionsplan im Jahr 2025 auf EUR 401.400, im Jahr 2026 auf EUR 501.400, im Jahr 2027 auf EUR 529.400 und im Jahr 2028 auf EUR 544.600.

Ausschuss und Stadtrat haben mehrheitlich (Gegenstimme StR Helmut Wachernig) den Voranschlag 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 - 2028 beschlossen und ersuchen den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Wortmeldung von StR Ewald Grün:

„Auch die ÖVP Fraktion hat über das Budget diskutiert. Der größte Fehler wird im Versäumnis des Gemeindebundes gesehen. Außerdem sei die österreichische Bevölkerung träge geworden. Niemand sei mehr gewohnt den Gürtel enger zu schnallen. Das Verschulden trifft jedenfalls nicht die Referenten und/oder Gemeindemitarbeiter.“

Wortmeldung GR Michael Apolloner:

„Auch ich hadere damit dem Budget zuzustimmen. Es ist allerdings alternativlos. Wenn wir heute gegen das Budget stimmen, interessiert das im Land niemanden. Der zu beschließende Abgang ist ziemlich genau die Höhe, die es an Mehrleistungen zu bezahlen gilt. Da die Stadtgemeinde Friesach keinen wie immer gearteten Fehler gemacht hat, werde ich dem Budget zustimmen.“

Wortmeldung StR Ing. Helmut Wachernig:

ad 6: Voranschlag 2024 - Wortmeldung STR Helmut Wachernig:

Die Freiheitlichen in Friesach - Liste Helmut Wachernig werden dem Budgetvoranschlag 2024 nicht zustimmen:
Das ist aus unserer Sicht

- sichtbares Zeichen der Unzufriedenheit mit der Aufteilung der Ertragsanteile für die Gemeinden und
- kein Misstrauen gegen Finanzverwalter oder Bgm bzw. Finanzreferenten
- Kritik richtet sich in erster Linie gegen die Kärntner Landesregierung und auch gegen den Gemeindebund, der offensichtlich bei den Finanzausgleichsverhandlungen Fehler gemacht hat.
- Einem budgetierten Abgang von ca. € 750.000 kann aber nicht zugestimmt werden.
- Unverständlich, dass die Gemeindeaufsicht diese Situation für in Ordnung hält.

"Wozu wird überhaupt noch ein Budget erstellt?

Wir könnten doch einfach auch Wirtschaften bis das Geld ausgeht, danach springt jemand (wer auch immer?) ein."

- **"Spätphase der österreichischen Verwaltungsbürokratie, die zu Reformen nicht mehr in der Lage ist"**
"Wenn Budget aber derart aus dem Ruder läuft, muss genauer hingesehen werden, was da passiert ist:"
- Allgemeine Erklärungen: Teuerung, Inflation, **"Koste es was es wolle"**
- **Budgetvergleich 2017 - 2024:**
- Allgemeine Preissteigerung: 17,18 %
- Besonders die Umlagen im Bereich Sozialhilfe, Krankenanstalten und Kinderbetreuung sind im gleichen Zeitraum überproportional gestiegen (51% bis 350 %!)
- gleichzeitig für 2024 Vollbremsung bei den Ertragsanteilen
- Gemeinden wird jeder Handlungsspielraum genommen, keine Investitionen mehr möglich
- BZ Mittel nur mehr zum Haushaltsausgleich
"Eigentlich braucht es keinen Gemeinderat mehr, der Entscheidungen trifft. Wir schicken derzeit fast die gesamten Ertragsanteile an das Land weiter.
- Von den Ertragsanteilen sehen wir € 4,5 Mio gar nie, geschweige wir entscheiden drüber
Weitere Gründe für diese Entwicklung: **Demografie**
- Bevölkerungsentwicklung: +750.000 EW seit 2011
- Infrastruktur und soziale Kosten explodieren - Produktivität hinkt nach (v.a. im Zusammenhang mit zugewanderten "Fachkräften")
Zukunftsaussichten: Einmalzahlungen sind keine Lösung
- Beleidigt zurücklehnen und auf bessere Zeiten hoffen, wird zu wenig sein
- Strukturereformen auf allen Ebenen: beim Bund und beim Land massiv einfordern, selbst auf Gemeindeebene genauso kritisch angehen
- Reformen im Land sind unumgänglich: Soziales, Gesundheit, Personal in der Verwaltung
- Strukturereformen bei den Gemeinden: verstärkte Zusammenarbeit

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Voranschlag 2024 sowie dem Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich 18:5

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

**den Voranschlag 2024 sowie den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-2028 wie vorliegend;
Gegenstimmen von Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif,**

6.

Kassenkredite für 2024

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG darf das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 50 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Die Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ in der Finanzierungsrechnung der Stadtgemeinde Friesach im Jahr 2022 beträgt EUR 6.581.608,58. Davon 50% sind EUR 3.290.804,29.

Wie alljährlich wurden Angebote bei den heimischen Banken eingeholt. Der Zinssatz aller Angebote liegt bei 4,22% fix für das Jahr 2024. Der Ausschuss schlägt daher folgende Aufteilung der Kassenkredite vor:

Kärntner Sparkasse	EUR 1.600.000
Volksbank Friesach	EUR 800.000
Raiffeisenbank Friesach	EUR 800.000

Insgesamt beläuft sich der Rahmen somit auf EUR 3.200.000.

Der Stadtrat hat einstimmig die Annahme der angebotenen Kassenkredite für das Jahr 2024 beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die Kassenkredite wie dargelegt aufgenommen werden?

Der Gemeinderat nimmt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

die Angebote der Kassenkredite für das Jahr 2024

(Kärntner Sparkasse EUR 1.600.000, Volksbank Friesach EUR 800.000, Raiffeisenbank Friesach EUR 800.000) an.

8.

Erhöhung Ortstaxe

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 16.11.2023

Auf Ansuchen der Tourismusregion Mittelkärnten soll die Ortstaxe erhöht und somit auf die gestiegenen Anforderungen im Tourismusbereich reagiert werden. Die Generalversammlung der Tourismusregion Mittelkärnten hat sich einstimmig für die Erhöhung der Ortstaxe auf einen Betrag in der Höhe von EUR 2,00 pro Person/Nacht ausgesprochen. derzeit beträgt die Ortstaxe in Friesach EUR 1,66.

Die Ortstaxe ist eine Gemeindeabgabe. Die Höhe der Ortstaxe ist durch Verordnung des Gemeinderates je Person und Nächtigung zwischen 0,36 und 2 Euro festzusetzen. Auch wenn es in der Gemeinde einen Tourismusverband gibt, ist die Gemeinde weiterhin für die Festlegung der Höhe und für die Einhebung der Ortstaxe zuständig.

Der Stadtrat hat die Ortstaxe einstimmig erhöht und ersucht den Gemeinderat um Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Ortstaxe beginnend mit 01.01.2024 auf EUR 2,00 pro Nacht und pro Person erhöht werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) ab 01.01.2024 die Ortstaxe auf € 2,00 pro Person / Nacht für alle ortstaxenpflichtigen Personen zu erhöhen.

9.	Indexierungen der Verordnungen
-----------	---------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Laut Grundsatzbeschluss vom Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2022 werden die Gebührenverordnungen und privatrechtlichen Entgelte jährlich an den Index angepasst. Basis ist jeweils die Veränderung des VPI 2020 von September des Vorjahres zum aktuellen September. Diese beträgt lt. Indexrechner 6%:



Ergebnis der Berechnung

Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2020	Veränderungsrate	Wert
September 2022	114,5	-	EUR
September 2023	121,4	6,0	EUR

Der Verbraucherpreisindex 2020 hat sich von September 2022 bis September 2023 um 6,0 % verändert.

Anmerkung: Sämtliche Werte sind kaufmännisch gerundet.

Beim Vergleich mit früheren Basisjahren sind Rundungsdifferenzen nicht ausgeschlossen.

Anm.: STATISTIK AUSTRIA kann bei Auskünften in Wertsicherungsangelegenheiten nur die mitgeteilten Wertsicherungsvereinbarungen rechnerisch nachvollziehen. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, ob ein Vertrag oder die Höhe eines Mietzinses (Unterhaltszahlungen, o.ä.) der geltenden Gesetzeslage entspricht. Es kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie lange und ob überhaupt die errechneten Beträge rückwirkend nachverrechnet werden dürfen.

[Zurück zur Auswahl](#)

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Anpassung der nachfolgenden Verordnungen ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

a) Ablagerungsgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

BESCHLUSS

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2023, Zahl: 8520/2023 über die Entgeltregelung für Ablagerungen bzw. Zwischenlagerungen von diversen Altstoffen und Müll am Bauhofgelände in Friesach

- | | | | |
|--|---|-------|-----------------|
| (1) Für die Ablagerung von Altholz in den am Bauhofgelände aufgestellten Abrollcontainer je angefangenen ½ m³ | € | 12,90 | inkl. 10 % USt. |
| (2) Für die Einbringung von reinem Bauschutt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m³ Abrollcontainer je angefangenem ½ m³ | € | 19,58 | inkl. 10 % USt. |
| (3) Für die Einbringung von Bioabfällen, wie Rasen-, Hecken- und Baumschnitt in den am Bauhofgelände aufgestellten 7-m³ Abrollcontainer je angefangenem ½ m³ | € | 23,33 | inkl. 10 % USt. |
| (4) Für die Einbringung von Hausmüll und vergleichbarem Material (ohne Sonderabfälle) in die aufgestellten Sammelcontainer je angefangenem ½ m³ | € | 23,33 | inkl. 10 % USt. |
| (5) Für die Zwischenlagerung von Altreifen bis max. 150 cm Ø ohne Felgen am Bauhofgelände für PKW-Reifen, je Stück | € | 2,11 | inkl. 10 % USt. |
| für Traktor- u. LKW-Reifen bis 150 cm Ø, je Stück | € | 5,16 | inkl. 10 % USt. |
| Für Reifen <u>mit Felgen</u> erfolgt ein 100%-iger Zuschlag zu den angeführten Tarifen | | | |
| (6) Für die Entsorgung von Autowracks, je Stück | € | 46,31 | inkl. 10 % USt. |
| (7) Für die Entsorgung von Mineralfaserprodukten, je kg..... | € | 1,88 | inkl. 10 % USt. |
| (8) Für die Entsorgung von XPS Platten, je kg..... | € | 10,79 | inkl. 10 % USt. |

Wirksamkeit: 1. Jänner 2024

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Ablagerungsgebühren.

b) Aufschließungsbeitrag Kanal



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 851/2023,
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden
(Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBL.Nr. 62/1999, in der geltenden
Fassung LGBL Nr 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für
jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in
Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser
Verordnung, verpflichtet.

§ 3

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz
festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,65/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,65/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,58/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,65/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,47/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,47/m ²

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl: 851/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die Indexierung der Verordnung betreffend Aufschließungsbeitrag Kanal.**

c) **Aufschließungsbeitrag Wasser**



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 850/2023,
mit welcher für die Wasserversorgungsanlagen Friesach und St. Salvator Aufschließungsbeiträge
ausgeschrieben werden (Wasseraufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindevwasserversorgungsgesetzes K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, in der
Fassung LGBl.Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindevwasserversorgungsanlagen
Friesach und St. Salvator wird für jedes im Versorgungsbereich gelegene und nach dem
Flächenwidmungsplan für eine Bebauung oder für eine Versorgung mit Wasser in Betracht
kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser
Verordnung, verpflichtet.

§ 3

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der
Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz
festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend
der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet	EURO 0,47/m ²
b)	Wohngebiet	EURO 0,47/m ²
c)	Gewerbegebiet	EURO 0,47/m ²
d)	Geschäftsgebiet	EURO 0,47/m ²
e)	Industriegebiet	EURO 0,47/m ²
f)	Sondergebiet	EURO 0,35/m ²

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der
Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl: 850/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die Indexierung der Verordnung betreffend Aufschließungsbeitrag Wasser.**

d) Friedhofsordnung Friesach



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 817-2/2023 betreffend die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz (K-BStG) LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der Lastenstraße in Friesach.
2. **Verwaltung und Aufsicht**
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1284 und 1285/5 sowie den Bauflächen 310 und 311, EZ. 413 der KG. Friesach. Die Anlage ist dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nützen.
4. **Infrastrukturanlagen**
 - a) Aufbahrungshalle mit Toiletten (barrierefrei)
 - b) Zwei Abfallplätze
 - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d) Drei Wasserentnahmestellen

II. Ordnungsvorschriften

1. **Öffnungszeiten**
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
 - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
 - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.

4. **Ruhefristen**
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.
5. **Bestattungsanlagen**
Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).
6. **Grabarten**
Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.

Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadtgemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
7. **Größe der Grabstätten**
Reihen- und Einzelgräber sind 2,00 m lang und bis 1,30 m breit.
Kinder- bzw. Urnengräber sind 1,10 m lang und bis 0,80 m breit.
Familiengräber sind 2,00 m lang und bis 2,50 m breit.
8. **Nutzungsrecht**
- Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
 - Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
 - Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
 - Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.
 - Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist

für ein Mauergrab	EURO	493,57
für ein Kindergrab	EURO	207,51
für ein Urnengrab/Urnennische	EURO	311,85
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab	EURO	311,85
Pauschalkostenersatz für Fundamente im erweiterten Friedhof (bei Erstvergabe) je Grab		
	EURO	273,16
Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	261,44
Baumbestattung für Nutzungsdauer 50 Jahre	EURO	703,42
Pauschalkostenersatz für Ahrentafel (Baumbestattung)	EURO	58,62
 - Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.
 - Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.
 - Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.
9. **Übergang des Benützungsrechtes**
Das Benützungsrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.
10. **Erlöschen des Benützungsrechtes**
- Das Benützungsrecht erlischt:
 - nach Ablauf der dem Benützungsberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
 - durch Verzicht;
 - durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;

- durch Entzug des Benützensrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
 - wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützensberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
- b) Aus dem Verzicht auf das Benützensrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützensrechtes vor Ablauf der Benützensdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.
- c) Kommt der Benützensberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützensberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützensberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützensrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützensrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.
- 11. Gestaltung der Grabstätten**
Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.
- Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.
- Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.
- Änderungen an der bestehenden Friedhofsmauer dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.
- 12. Grabmale**
Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein. Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.
- Grabmale an Mauern müssen so errichtet werden, dass eine Reparatur an der Mauer möglich ist.
- 13. Grabstätten im erweiterten Friedhof Friesach**
a) Allgemeine Bestimmungen
Im erweiterten Friedhof Friesach (Grundstücks Nr. 1285/5) ist die Reservierung von Grabstätten möglich. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und wird in Einzel- und Familiengrabreihen eingeteilt.
- Jedes Einzelgrab hat eine Breite von 1,20 m, die des Familiengrabes von 2,40 m. Die Tiefe der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Friesach festgesetzt.
- Im Feld 1 sind die Grabmäler ausschließlich auf den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Fundamenten zu errichten.

Die Urnengräber werden im Feld I und im Feld II angelegt.

Feld I: Urnenschächte, maximale Größe von 1,10 m x 1,40 m inklusive Umrandung.

Feld II: Urnengräber (für Erdbestattung Urnen), Steinhöhe maximal 80 cm,
Breite höchstens 60 cm inkl. Sockel, Rabatte vor dem Stein 40 cm;
gesamte Grabstellenbreite 1,10 m.

b) Gestaltung der Grabstätten

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten hat längstens binnen **sechs Monaten** nach einer Beerdigung zu erfolgen, widrigenfalls die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt wird.

Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofverwaltung zu erfolgen. Nicht gestattet ist die Pflanzung und Entfernung von Bäumen und Sträuchern, das Ausheben von Rasen im gesamten Friedhofsgelände und das Versetzen von Holzeinfassungen.

Vor den Urnengräbern ist die gärtnerische Gestaltung lediglich auf einer Fläche von 40 cm vor der Mauer und in Rasenhöhe gestattet.

Die Errichtung von Einfassungen und Grabkränzen (Ovale, Sterne usw.) bei Grabstätten in den Feldern ist verboten.

Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten wird wie folgt festgelegt:

Die Anlage der Grabstätte hat in Rasenhöhe zu erfolgen. Zur individuellen Gestaltung wird eine Fläche vor dem Grabmal von 60 cm x der Grabbreite zur Verfügung gestellt. Der verbleibende Teil ist als Rasenfläche anzulegen. Die Aufschüttung von Grabhügeln ist untersagt. Eine Verlegung von Natursteinplatten ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen, Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

c) Errichtung von Grabmälern

Für die Errichtung und Änderung von Grabmälern (Grabsteine, Kreuze, Platten) ist bei der Friedhofverwaltung mittels aufliegenden Formblattes um die Zustimmung anzusuchen.

Bei Grabstätten dürfen Grabmäler die Höhe von 130 cm nicht übersteigen (normale Kreuze 130 cm). Bei filigranen, schmiedeeisernen Anordnungen beträgt die maximale Höhe 170 cm.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Grabmäler von der Friedhofverwaltung entfernt und gehen unverzüglich in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

d) Baumbestattung

Die Beisetzungen erfolgen mittels Biourne um die Trauerweide. Eine Gestaltung der Grabstätte ist nicht gestattet. Je Grabstätte können zwei Urnen beigesetzt werden.

14. Haftung

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl: 8170-2/2022, außer Kraft.

Friesach, am 19.12.2023

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

5

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die Indexierung der Verordnungen betreffend Friedhofsordnung Friesach.

e) Friedhofsordnung St. Salvator



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 817-3/2023 betreffend
die Friedhofsordnung.

Gemäß § 26 Kärntner Bestattungsgesetz K-BStG LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 36/2022 wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. **Geltungsbereich**
Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum und Besitz der Stadtgemeinde Friesach befindlichen Friedhof in der St.-Johanner-Straße in St. Salvator
2. **Verwaltung und Aufsicht**
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Friesach.
3. **Anlage und Art der Benützung**
Der Friedhof besteht aus den Grundstücken 1641/1, 1641/2 und der Baufläche 535, EZ. 370 KG. St. Salvator.
4. **Infrastrukturanlagen**
 - a) Aufbahnhalle mit Toiletten (barrierefrei)
 - b) Ein Abfallplatz
 - c) Parkplätze in ausreichender Anzahl
 - d) Drei Wasserentnahmestellen

II. Ordnungsvorschriften

1. **Öffnungszeiten**
Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet.
2. **Verhalten der Friedhofsbesucher**
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde),
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
3. **Gewerbliche Arbeiten**
 - a) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
 - b) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
 - c) Die Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen ist am Friedhofsgelände nicht gestattet.
4. **Ruhefristen**
Die Benützungsdauer beträgt für die Gräber 10 Jahre, für Grüfte 25 Jahre.

5. Bestattungsanlagen

Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und einer Fläche zur Bestattung von Leichenaschen (Urnen).

6. Grabarten

Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber, Kindergräber, Einzelgräber, Familiengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnenschächte.

Die Reihen- und Kindergräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung (Stadtgemeinde Friesach) zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.

7. Größe der Grabstätten

Reihengräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.

Einzelgräber sind 2,00 m lang und 1,10 m breit.

Kindergräber sind 1,10 m lang und 0,80 m breit.

Familiengräber sind 2,00 m lang und 2,50 m breit.

8. Nutzungsrecht

a) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

b) Der Erwerb eines Reihen- oder Kindergrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.

c) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.

d) Ein neues Grab wird nicht beigestellt, wenn auf dem Friedhof bereits ein Grab besteht, in das die Leiche nach Pkt. c) beigesetzt werden kann.

e) Das Grabbenutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben. Die Höhe dieses Entgeltes beträgt auf die Dauer der Ruhefrist

für ein Familiengrab.....	EURO	623,70
für ein Kindergrab	EURO	207,51
für ein Urnengrab/Urnennische	EURO	311,85
für alle übrigen Gräber, je Einzelgrab	EURO	311,85
Pauschalkostenersatz für Urnennischen (bei Erstvergabe) je Nische	EURO	261,44

f) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Friesach möglich.

g) Eine Grabstätte kann, wenn aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, vom Bürgermeister ganz oder zum Teil der Benützung entzogen werden. Von dem vom Bürgermeister festgesetzten Zeitpunkte an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Über allfällige Ersatzansprüche für bereits geleistete Gebühren der Nutzungsberechtigten an Grabstätten entscheidet im Berufungswege der Stadtrat.

h) Der Vorkauf von Grabstätten ist möglich, wenn für diese ein Grabmal auf Fundamentstreifen aufgestellt wird.

9. Übergang des Benützensrechtes

Das Benützensrecht steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich unveräußerlich. Nach dem Tode des Benützensberechtigten geht das Benützensrecht auf denjenigen über, der nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Erbrechtes hierzu berufen ist.

10. Erlöschen des Benützensrechtes

a) Das Benützensrecht erlischt:

- nach Ablauf der dem Benützensberechtigten bekanntgegebenen Benützungsdauer;
- durch Verzicht;
- durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr;
- durch Entzug des Benützensrechtes seitens der Friedhofsverwaltung infolge gröblicher Verletzung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung;
- wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß instandgehalten bzw. gepflegt wird und der Benützensberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.

b) Aus dem Verzicht auf das Benützensrecht der Grabstätte oder des Entzuges des Benützensrechtes vor Ablauf der Benützungsdauer ergibt sich kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits erlegten Gebühr.

- c) Kommt der Benützungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nach, seine Grabstätte ordnungsgemäß zu pflegen, so kann diese die Grabstätte von Amts wegen auflösen. Die für das Abräumen der Grabstätte entstandenen Kosten sind dem bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- d) Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand an die Stadtgemeinde Friesach zu übergeben.
- e) Nach Ablauf bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und - soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde - dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

11. Gestaltung der Grabstätten

Die Gestaltung der Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen, widrigenfalls wird die Grabstätte nach schriftlicher Aufforderung des Nutzungsberechtigten eingeebnet.

Die Errichtung und Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung zu erfolgen. Sie muss der Würde des Ortes entsprechen, material-, werkgerecht und dauerhaft sein; weiters muss die Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungsdauer ordnungsgemäß instandgehalten und gepflegt werden.

Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und die benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen.

Verwelkte Blumen und Kränze sowie Kerzenreste sind sofort von der Grabstätte zu entfernen.

12. Grabmale

Im Friedhof dürfen die neu errichteten Grabzeichen nicht höher als 1,50 m sein.

Die Verwendung von Kunststoff und Plastik ist nicht gestattet. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

14. Haftung

Die Stadtgemeinde Friesach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wen immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

15. Grabherstellung

Die Grabherstellungsarbeiten werden durch ein autorisiertes Unternehmen, welches von der Stadtgemeinde bestimmt wird, durchgeführt und in Rechnung gestellt. Die Preise für das Öffnen und Schließen von Grabstätten sind bei der obgenannten Firma zu erfragen.

Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstätten sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von sechs Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

III. Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl:8170-2/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Friedhofsordnung St. Salvator.

f) **Gebrauchsabgaben**



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 19.12.2023, Zahl: 920-841/1-2023, mit der Gebrauchsabgaben ausgeschrieben werden (Gebrauchsabgabeverordnung).

Gemäß § 13 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl Nr 80/2020 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gebrauchsabgabengesetzes - K-GAbgG, LGBl.Nr.42/1969 in der Fassung LGBl Nr 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für den Gebrauch von Gemeindestraßengrund und des darüber befindlichen Luftraumes werden im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Friesach Gebrauchsabgaben ausgeschrieben.
- (2) Gemeindestraßengrund im Sinne des Gebrauchsabgabengesetzes bzw. dieser Verordnung ist öffentlicher Straßengrund, über den die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Abgabe unterliegt der Gebrauch
 - a) von öffentlichem Gemeindestraßengrund für andere Zwecke als für Zwecke des öffentlichen Verkehrs und
 - b) öffentlichen Verkehrs und
 - c) des über dem öffentlichen Gemeindestraßengrund befindlichen Luftraumes
 - d) durch bauliche oder sonstige Anlagen.
- (2) Der Abgabe unterliegt insbesondere der Gebrauch durch: Luftschächte, Lichtschächte, Kabelleitungen, Geleise, Lagerungen von Baustoffen, Treibstoffstellen, Vorgärten, Sonnenschutzdächer, Balkone, Ankündigungstafeln, Lichtreklamen, Steckschilder, Automaten, Leitungsmasten, Drahtleitungen und ähnliches.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner der Abgabe ist der Besitzer der Anlage.

§ 4

Ausmaß

Das Ausmaß der Gebrauchsabgaben ist dem in der Anlage enthaltenen Tarif zu entnehmen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Der Bund, das Land und die Gemeinden sind von der Abgabe befreit.
- (2) Anlagen, die der Versorgung mit Wasser oder der Abwasserbeseitigung dienen, sowie Anlagen, die der Versorgung mit Wärme dienen und auf deren Betreiber die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung zutreffen, gelten nicht als Gegenstand dieser Abgabe.

**§ 6
Einhebung**

- (1) Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.
- (2) Die Abgabenbehörde hat das Ausmaß der Abgabe mit Bescheid festzusetzen.

**§ 7
Fälligkeit**

Die Abgabe für vorübergehenden Gebrauch wird mit 15. des der Beendigung des Gebrauchs folgenden Monats fällig. Im übrigen richtet sich die Fälligkeit nach dem Abgabenbescheid nach § 210 der Bundesabgabenordnung.

**§ 8
Anmeldung**

Anlagen, die der Abgabe unterliegen, sind - unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung - spätestens einen Tag vor Beginn der Herstellung beim Bürgermeister anzumelden.

**§ 9
Strafbestimmungen**

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 8 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.
- (2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EURO € 218,00, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu ahnden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 9200/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

T A R I F

über Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegstraßengrund (Gebrauchsabgabentarif)

(1)	Für die Lagerung von Baustoffen und Geräten sowie die Durchführung von Bauarbeiten udgl. für jeden angefangenen m ² Gemeindegstraßengrund	Bei Übersteigen von 2 Tagen EURO € 0,47 für jeden angefangenen Monat.
(2)	Für gedeckte Vorbauten (Veranden udgl.), standfeste Verkaufshütten, Kioske, je angefangenen m ² Gemeindegstraßengrund	EURO € 1,76 für jeden angefangenen Monat EURO € 17,59 jährlich.
(3)	Für die Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gast-, Kaffeehäusern udgl. Für jeden angefangenen m ² Gemeindegstraßengrund	EURO 0,47 für jeden angefangenen Monat
(4)	Für das Aufstellen von Tischen, Ständern udgl. Vor Verkaufslokalen zum Zwecke des Warenverkaufes und zur Warenausstellung für jeden angefangenen m ² Gemeindegstraßengrund	EURO € 0,47 für jeden angefangenen Monat
(5)	Für jeden Öllagertank und angefangene 1000 Liter Nutzinhalt	Jährlich EURO € 4,22
(6)	Für andere Einbauten außer Pkt. 5) Für jeden angefangenen m ² Gemeindegstraßengrund (z.B. Geleise, Schächte)	Jährlich EURO € 1,18
(7)	Für Ankündigungstafeln auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Baublanken, Einfriedungen udgl. (Plakatierungswände) für jeden m ² der Gesamtfläche	Jährlich EURO € 12,78
(8)	Für Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen udgl., je Automat für jede angefangene Breite von 50 cm (ausgenommen Automaten, die vom Haus aus, auf dem sie angebracht sind, betreut und beschickt werden)	Jährlich EURO € 12,78
(9)	Für das regelmäßige Abstellen von a) Personenkraftwagen und Klein-LKW bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie Kleinautobussen bis 10 Sitzplätze, pro Standplatz b) Autobussen zwischen 11 und 30 Sitzplätzen pro Standplatz c) Autobussen über 30 Sitzplätzen, pro Standplatz d) LKW's oder LKW-Anhänger über 3,5 t Gesamtgewicht, pro Standplatz	jährlich EURO € 21,22 jährlich EURO € 42,56 jährlich EURO € 63,90 jährlich EURO € 42,56

(10)	Für Kabelleitungen - ausgenommen Telefonleitungen - sowie für Rohrleitungen je Laufmeter	Jährlich EURO € 0,82
(11)	Für sonstige Benützigungen von öffentlichem Straßengrund für jeden angefangenem m² der Grundfläche	täglich EURO € 0,12 monatlich EURO € 2,46 jährlich EURO € 30,60
(12)	Sollten die unter Pkt. 11) angeführten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden, so ist jährlich aliquot der jeweils vom Gemeinderat beschlossene ha-Satz für landwirtschaftliche Flächen anzurechnen.	

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die Indexierung der Verordnung betreffend Gebrauchsabgaben.

g) Hundeabgabe



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

Verordnung

des Gemeinderates Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl 920-838/1-2023,
mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes

bei Wachhunden	EUR 21,20
bei einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes	EUR 21,20
bei sonstigen Hunden	EUR 26,60
sind mehrere Hunde erforderlich - für jeden weiteren Hund	EUR 15,90

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 5

Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Friesach“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zl. 9200-5/2022, mit welcher die Hundeabgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

2


Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Hundeabgabe.

h) Marktstandsgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

KUNDMACHUNG

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 828/1-2023 mit welchem für die Benützung von Markteinrichtungen in der Stadtgemeinde Friesach privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

Die privatrechtlichen Entgelte als Vergütung für die mit der Abwicklung der Märkte in Friesach und St. Salvator der Stadtgemeinde Friesach erwachsenden Auslagen werden gemäß § 292 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 204/2022, wie folgt neu festgesetzt:

(1)	für einen Marktstand je lfd. Meter (pro Tag)	EURO	1,75
(2)	für einen gemeindeeigenen Marktstand - Leihgebühr	EURO	11,71

Wirksamkeit: 1. Jänner 2024

Mit Wirksamkeitsbeginn werden alle Beschlüsse, welche die Festsetzung von Marktstandsgebühren zum Gegenstande hatten, außer Kraft gesetzt.

p

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner


Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Marktstandsgebühren.

i) Wasseranschlussbeiträge



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 850-2/2023, über die Ausschreibung von Wasseranschlussbeiträgen (Wasseranschlussbeitragsverordnung).

Gemäß § 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. Nr. 66/1998 und der §§ 10 und 12 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 107/1997 wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindegewässerversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeiträge, Nachtragsbeiträge) ausgeschrieben.

§ 2
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

für die GWVA Friesach	1.705,78 EURO
-----------------------	---------------

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 850/2022-2, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die Indexierung der Verordnung betreffend Wasseranschlussbeiträge.

j) Wasserbezugsgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2023, Zahl: 850-3/2023,
mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage Friesach (Versorgungsgebiete: Friesach, St. Salvator, St. Stefan, Zeltschach und Gaisberg) werden Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage gemäß § 1 sind Wasserbezugsgebühren zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung der Gemeindegewässerversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindegewässerversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (5) Für die Benützung der gemeindlichen Wasserzähler sind Wasserzählergebühren zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für bebaute Grundstücke ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit € 51,58 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%.

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühren sind auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühren ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,99.

§ 5

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für Normalzähler € 28,13 und für Verbundzähler € 204,46.

§ 6

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Benützungsgebühren wird der tatsächliche Wasserverbrauch mittels Wasserzähler ermittelt; der Ablesestichtag ist der 31. Oktober jeden Kalenderjahres.
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Vorauszahlung

- (1) Für die Bereitstellungsgebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühren sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr ist mit den Wasserbezugsgebühren jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Vorauszahlung

Für die Wasserzählergebühr sind jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September Vorauszahlungen in Höhe des zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatzes zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2024** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wasserbezugsgebührenverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 8500/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Kronlechner

3

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Wasserbezugsgebühren.

k) Kanalgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2023, Zahl: 851/2023, mit der Kanalbenutzungsgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Stadtgemeinde Friesach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

1. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
2. Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
3. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
4. Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

1. Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
2. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
3. Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10%

ab dem 01. Jänner 2023 € 132,72 jährlich

**§ 4
Benützungsgebühr**

1. Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
2. Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
3. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
4. Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. (§ 184 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 5
Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10% € 1,88.

**§ 6
Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

**§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

1. Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
2. Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
3. Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

**§ 8
Teilzahlungen**

1. Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai und August; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
2. Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
3. Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
4. Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer

Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 21.12.2022, Zahl: 8510/2022, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner


Hier wird nur die Verbrauchsabgabe, nicht aber die Bereitstellungsgebühr erhöht.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die Indexierung der Verordnung betreffend Kanalgebühren.

I) Wirtschaftshofgebühren



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

DVR.Nr.: 51276

Zahl: 820/1-2023 Friesach, am 19.12.2023

K U N D M A C H U N G

des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023 betreffend die Änderung der Wirtschaftshofgebühren.

Die Wirtschaftshofgebühren lauten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2024 wie folgt:

		EURO
Traktor ohne Fahrer und Zusatzgerät	je Stunde	24,86
Frontlader für Traktor	je Stunde	7,50
Schneepflug für Traktor	je Stunde	11,84
Anhänger/Kipper	je Stunde	6,92
Unimog ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	48,65
Streugerät für Unimog	je Stunde	18,29
Schneepflug für Unimog	je Stunde	14,07
Kehrmaschine (mit Mann)	je Stunde	59,08
Kreissäge	je Stunde	8,67
Kompressor	je Stunde	18,29
Motorbalkenmäher	je Stunde	11,84
Kubota-Traktor ohne Fahrer und ohne Zusatzgerät	je Stunde	16,18
Kubota-Schneepflug	je Stunde	7,50
Kubota-Rasenmäher	je Stunde	7,50
Walze	je Stunde	11,84
Gemeindefahrzeuge	je km	0,43
Aixam	je Stunde	8,40
Arbeiter oder Fahrer	je Stunde	43,84
Notstromaggregat	je Stunde	10,79
Unimog-Kran	je Stunde	15,01
Bagger	je Stunde	15,01
Arbeiter Aushilfen	je Stunde	35,17
Ferialarbeiter, Lehrling	je Stunde	21,57

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Wirtschaftshofgebühren.

m) Zweitwohnsitzabgabe



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19. Dezember 2023, Zl. 920-842/1-2024, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung).

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Friesach schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs. 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² 4,69 Euro,
 - b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² 10,55 Euro,
 - c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² 17,59 Euro,
 - d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² 29,31 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Friesach vom 21. Dezember 2022, Zl. 9200/2022, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die oben angeführte Verordnung an den Index angepasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Indexierung der Verordnung betreffend Zweitwohnsitzabgabe.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Stadtrat: 12.12.2023

In Grafendorf mussten die in die Jahre gekommenen Spielgeräte abgebaut werden. Ein neuer Spielplatz soll errichtet werden.

Angebote wurden eingeholt:

e-norm	EUR	27.419,16
Spielplatz Haslinger	EUR	28.800,36
Spielplatz-Service	EUR	28.578,96

Weiters soll im Bereich der Eisbahn eine Leuchte mit Doppelarm aufgestellt werden. Hier wurde ebenfalls ein Angebot der Firma eww Anlagentechnik GmbH eingeholt. Dieses beläuft sich auf EUR 4.060,73.

Ausgehend davon, dass der Billigstbieter den Zuschlag erhält ergeben sich nachstehende Kosten:

e-norm	EUR	27.419,16
eww Anlagentechnik GmbH	EUR	4.060,73
Eigenleistung Bauhof	<u>EUR</u>	<u>1.000,00</u>
	EUR	32.479,89

Die Gemeinde Micheldorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2023 bereits beschlossen, das Projekt mit einem Betrag in der Höhe von EUR 7.000 aus dem IKZ Bonus 2022 zu unterstützen.

Für die Stadtgemeinde Friesach ergibt sich daher noch ein verbleibender Betrag in der Höhe von EUR 25.479,89.

Dieser Betrag wird wie folgt auf die Mittel aus den IKZ Boni 2022 und 2023 aufgeteilt werden:

IKZ 2022	EUR	1.100
IKZ 2023	EUR	24.400

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Mittelverwendung aus dem IKZ Bonus 2023 für das Projekt „Spielplatz Grafendorf“ ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll aus dem IKZ 2022 ein Betrag in der Höhe von EUR 1.100 und aus dem IKZ 2023 ein Betrag in der Höhe von EUR 24.400 für das Vorhaben „Spielplatz Grafendorf“ verwendet werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)

die Mittelverwendung IKZ Bonus 2022 in der Höhe von EUR 1.100 und IKZ Bonus 2023 in der Höhe von EUR 24.400 für das Vorhaben „Spielplatz Grafendorf“.

11.

IKZ Bonus 2022/2023 - Mittelverwendung für Kindertagesstätte Micheldorf

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Die Gemeinde Micheldorf beabsichtigt für den Kindergarten Micheldorf den Bau eines neuen Spielplatzes. Da sich auch Kinder aus der Stadtgemeinde Friesach im Kindergarten Micheldorf befinden, hat die Gemeinde Micheldorf angefragt, ob die Stadtgemeinde Friesach aus den Mitteln des IKZ 2022/2023 einen Betrag zur Verfügung stellen würde.

Für den Spielplatz liegen drei Angebote vor, Firma e.norm mit EUR 59.000,-, Firma Ing. Kastenhofer GmbH mit EUR 61.900,- und Firma Haslinger GmbH mit EUR 62.400,-.
Für den Zaun liegen zwei Angebote vor, Firma UTP Zaunbau mit EUR 7.500,- und Firma RMB Maschinenbau GmbH mit EUR 11.160.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Mittelverwendung aus dem IKZ Bonus 2023 für das Projekt „Spielplatz Kindergarten Micheldorf“ ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll aus dem IKZ 2023 ein Betrag in der Höhe von EUR 6.000 für das Vorhaben „Spielplatz Kindergarten Micheldorf“ der Gemeinde Micheldorf verwendet werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
der Gemeinde Micheldorf für das Vorhaben „Spielplatz Kindergarten Micheldorf“ aus dem IKZ 2023 einen Betrag in der Höhe von EUR 6.000 zur Verfügung zu stellen.

12.

IKZ Bonus 2022/2023 - Mittelverwendung für Anschaffung Bagger Metnitz

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Die Marktgemeinde Metnitz beabsichtigt die Anschaffung eines Baggers, welcher auch der Stadtgemeinde Friesach zur Verfügung stehen soll.

Nachstehende Angebote wurden eingeholt:

Firma Landtechnik Villach GmbH, Minibagger EUR 39.900 exkl. MwSt.
der dazugehörige Anhänger liegt bei EUR 6.320 exkl. MwSt.

Firma Huppenkothen, Minibagger inklusive Anhänger EUR 65.220 exkl. MwSt.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Mittelverwendung aus dem IKZ Bonus 2023 für das Projekt „Bagger Metnitz“ ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll aus dem IKZ 2023 ein Betrag in der Höhe von EUR 6.000 für das Vorhaben „Bagger-Metnitz“ verwendet werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) der Marktgemeinde Metnitz für das Vorhaben „Bagger Metnitz“ aus dem IKZ 2023 einen Betrag in der Höhe von EUR 6.000 zur Verfügung zu stellen.

13.	Bestellung Sicherheitsvertrauensperson
------------	---

Berichterstatter: Bgm Josef Kronlechner, AL Mag. Bettina Waidhofer
Stadtrat: 12.12.2023

Wir sind verpflichtet im Gemeindeamt und auch am Bauhof eine Sicherheitsvertrauensperson zu beschäftigen. Nicole Wakonig hat die dafür erforderlichen Ausbildungen absolviert und sich bereiterklärt dieses Amt zu übernehmen.



TÜV
AUSTRIA

AKADEMIE

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Frau Nicole Wakonig

geb. am 23.11.1977

hat am Seminar

Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson

gemäß § 10 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Kursnr. 23.103.003.17

vom 18.07.2023 bis 20.07.2023

online

im Ausmaß von 24 Unterrichtseinheiten teilgenommen.

TÜV AUSTRIA Akademie

Wien, am 20.07.2023



Mag. (FH) Christian Bayer
Geschäftsführung

TNB-Nr. 23.103.003.17/22

TÜV AUSTRIA Akademie | tuv-akademie.at | akademie@tuv.at

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH
Deutschstraße 10, 1230 Wien, Tel: +43 (0)5 0454-8000, www.tuv-akademie.at

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Ernennung von Nicole Wakonig zur Sicherheitsvertrauensperson ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll Nicole Wakonig als Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher,
Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler,
Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
Nicole Wakonig zur Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.

14.	Vertrag Kindergruppe St. Salvator
------------	--

Berichterstattung: 2. Vzbgm Reinhard Kampl
Stadtrat: 12.12.2023

Aufgrund des neuen Kinderbetreuungsgesetzes ist es zwingend erforderlich mit den Betreuungsstätten einen Vertrag abzuschließen. Nunmehr liegt der Vertrag mit dem Kindergarten St. Salvator vor.

Die wesentlichen Bestandteile in der Vereinbarung sind nachstehende:

1. Jede Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kinderbetreuungsstätte vorliegt - dies ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Dies für mindestens 20 Stunden an vier Tagen in der Woche.
2. Der Träger ist für die Anstellung des pädagogischen Personals zuständig.
3. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung.
4. Die Anschaffung von nicht geringfügigen Wirtschaftsgütern ist mit der Stadtgemeinde abzusprechen.
5. Der Träger darf kein Entgelt für den Besuch der Betreuungsstätte einheben. Davon ausgenommen sind Kosten für Verpflegung oder Zusatzleistungen.
6. Ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 bedarf die Aufnahme von Kindern, die nicht in der Stadtgemeinde Friesach ihren Hauptwohnsitz haben, der Zustimmung durch die Standortgemeinde.
7. Die Stadtgemeinde Friesach verpflichtet sich die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges zu übernehmen. Davon ausgenommen sind jedenfalls Zusatzleistungen und Essensbeiträge.
8. Die Gemeinde kann über freie Plätze in der Betreuungsstätte verfügen, sofern die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe nicht erreicht wird.
9. Das Budget ist vom Träger jeweils bis zum 31.10. zu übermitteln.
10. Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 30.04. des Folgejahres.
11. Der Abgang ist binnen 3 Monaten auszugleichen.
12. Die Vereinbarung tritt mit 01.09.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
13. Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Vertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Wortmeldung Rainer Galler:

„Der Kindergarten wurde nur befristet genehmigt. Der Grund liegt darin, dass die WC Anlagen einen Stock höher liegen. Daher muss der Kindergarten bis Sommer 2024 ein Projekt einreichen, welche diesen „Missionsstand“ behebt. Innerhalb von weiteren zwei Jahren muss das Projekt umgesetzt werden. Es ergeht daher die Bitte an den Gemeinderat, hier tätig zu werden. Mündlich mitgeteilt wurde, dass es eine mögliche Förderung von 75 % durch das Land Kärnten geben kann.“

Die Gemeinderät*innen Rainer Galler und Jaqueline Kreuzer erklären sich zu diesem Tagesordnungspunkt als befangen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Vertrag mit der Kindergruppe St. Salvator abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Neuwirther, Hundsichler, Reif, E. Grün, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
den Abschluss des Vertrages mit der Kindergruppe St. Salvator.**

15.	Entschädigungszahlung für Wirtschafterschwernisse im Bereich der HB Stollenquelle
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Bezugnehmend auf den Wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 22.09.1987, Zahl: 3438/1/1987-V wurde vom damaligen Grundeigentümer Knapitsch eine Entschädigung für erschwerte Bewirtschaftung im Bereich der Stollenquelle gefordert.

4. Herr WALTER KNAPITSCH hat sich im Zuge der mündlichen Wasserrechtsverhandlung nachstehend geäußert:

"Ich werde durch das geplante engere und weitere Quellschutzgebiet bei der sogenannten Stollenquelle berührt. Da das engere Schutzgebiet einzuzäunen und nach Möglichkeit von Baumbewuchs freizuhalten ist, beantrage ich, daß der Bereich des engeren Quellschutzgebietes mir zur Gänze abgelöst wird. Die Höhe der Entschädigung möge ein Sachverständiger feststellen. Sollte eine Ablöse aus vermessungstechnischen und grundteilungsmäßigen Gründen nicht zustande kommen, beantrage ich für die erschwerte Bewirtschaftung eine angemessene Entschädigung. Diese ist ebenfalls von einem Sachverständigen festzusetzen."

Auszug wr. Bewilligung vom 22.09.1987, Zahl: 3438/1/1987-V

Dieser Forderung wurde seitens der Stadtgemeinde Friesach bis dato nicht Folge geleistet. Die Eigentumsnachfolger haben die Stadtgemeinde in einer gemeinsamen Besprechung am 16.06.2023 ersucht ein entsprechendes Gutachten bei der Landwirtschaftskammer Kärnten einzuholen und eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen.

Die Entschädigungsberechnung für Wirtschafterschwernis der Landwirtschaftskammer Kärnten hat folgendes ergeben:



Stellungnahme

25. August 2023

zur Entschädigungsberechnung von Wirtschafterschwernissen

1 Auftraggeber

Stadtgemeinde Friesach, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach

2 Zweck

Der Auftraggeber trat am 26. Juli 2023 per E-Mail mit der Bitte an die Landwirtschaftskammer Kärnten heran, für Wirtschafterschwernisse wie in der wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahr 1954 mit Zahl: Wa-1491/4/1954 unter Punkt 14 sowie in der wasserrechtlichen Bewilligung aus dem Jahr 1987 mit Zahl: 3438/1/1987-V unter Punkt E, Unterpunkt 4 ersichtlich ist, eine Entschädigungsberechnung durchzuführen. Der damalige Eigentümer Walter Knapitsch forderte dabei eine angemessene Entschädigung für die erschwerte Bewirtschaftung, die im Zusammenhang mit den in den Bescheiden angeführten Auflagen/Bedingungen entstehen, welche jedoch bis dato noch nicht beglichen wurde. Die Stellungnahme dient als Grundlage für die Entschädigung der Wirtschafterschwernisse der derzeitigen Grundstückseigentümer.

3 Grundlagen

3.1 Bewertungsgegenstand

Grundstücksnummer:	5299
Katastralgemeinde:	74308 St. Salvator
Einlagezahl:	786
Eigentümer:	½ Mag. Andreas Maier, Waldweg 4, 9361 St. Salvator ½ Sabine Maier, Waldweg 4, 9361 St. Salvator

3.2 Besichtigung vor Ort

Die Erhebung vor Ort erfolgte am 18. August 2023 mit kurzzeitiger Anwesenheit von Herrn Rudolf Maier (beauftragt von Mag. Andreas Maier) durch Förster (Fö.) Maximilian Kordasch vom Forstreferat der Landwirtschaftskammer Kärnten. Dabei wurde das Grundstück besichtigt und jene Parameter erhoben, die für die Entschädigungsberechnung erforderlich sind.

3.3 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Waldgrundstücke erfolgte nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung und im Wesentlichen unter Verwendung

- der üblichen forstlichen Hilfstabeln wie z. B. die Hilfstabeln für die Forsteinrichtung, die Sortentafeln oder Alterswertfaktoren von Dr. Sagl,
- der Holzpreisstatistik der Landwirtschaftskammer Kärnten sowie
- der ÖKL-Richtsätze und Lohntafeln (Mantelvertrag).

Weitere Unterlagen:

- Orthophotos und Laserscanblätter aus dem Kärnten Atlas (KAGIS),
- GIS-Programme (KAGIS, QGIS, Smart Forest Tools),
- Wasserrechtsbescheide von 1954 sowie 1987 und
- Lagepläne von der Stadtgemeinde Friesach

3.4 Bewertungstichtag

18. August 2023

4 **Befund**

Der begutachtete Wald in mäßig steiler Lage setzt sich vorwiegend aus 55- bis 65- jährigen Fichten-Baumhölzern zusammen. Laubhölzer sind speziell im unteren Bereich der Parzelle vereinzelt beigemischt. Östlich der Kehre bzw. zwischen der Forststraße befindet sich außerdem eine Fichtenkultur. Das Wachstum der Fichte ist sehr gut. Die Bonität nach der Ertragstafel Fichte-Bayern liegt daher durchschnittlich bei der Ertragsklasse (Ekl.) 16. Die Waldfläche wird im unteren Bereich durch eine LKW befahrbare Forststraße erschlossen. Zur Feinerschließung wurden zusätzlich Rückewege angelegt.

Der Vorbesitzer Walter Knapitsch hat im Wasserrechtsbescheid von 1987 eine angemessene Entschädigung für die erschwerte Bewirtschaftung auf der Parzelle 5299 gefordert. Im Wasserrechtsbescheid von 1954 wird beschrieben, dass im Umkreis von 100 Meter über dem Stollene (Quelle) zukünftig keine Kahlschlägerungen mehr erfolgen dürfen, der Plenterbetrieb jedoch gestattet ist. Diese Beschränkung betrifft eine Fläche rund 1,35 Hektar. Das Stollene befindet sich im nördlichen Bereich der Parzelle und ist rund 100 Meter vom Stolleneingang entfernt. Der Stolleneingang und der Hochbehälter befinden sich im Bereich der dortigen Kehre. Das engere Quellschutzgebiet ist in der Natur nicht ersichtlich und nicht gezäunt.

Zusätzliche Wirtschafterschwernisse im Ausmaß von circa 0,15 Hektar gibt es außerdem auf den Waldflächen unmittelbar unter dem Hochbehälter. Dort wird die Holzernte durch das Objekt (Hochbehälter) erschwert und es muss mit höheren Holzerntekosten gerechnet werden.

Die Holzernte kann auf dem gesamten Waldgrundstück mittels Schlepper und Seilwinde erfolgen. Die Holzerntekosten wurde in der Endnutzung im Kahlschlagbetrieb mit rund 25 Euro je Erntefestmeter geschätzt. In den Bereichen, wo nur ein Plenterhieb erlaubt ist und unmittelbar unter dem Hochbehälter ist mit dementsprechend erhöhten Holzerntekosten von rund 15 bis 20 Prozent zu rechnen.

5 Bewertung

Auf einer Fläche (wie im Befund beschrieben) von 1,50 Hektar wird die Bewirtschaftung durch Auflagen bzw. bauliche Anlagen erschwert. Der Mehraufwand wird mit durchschnittlich 17,5 Prozent der Holzerntekosten angenommen. Der Altersdurchschnittszuwachs (ADZ) je Hektar für die Ekl. 16 mit einer Umtriebszeit von 80 Jahren beträgt 10,52 Vorratsfestmeter bzw. mit Abzug des Ernteverlustes in der Höhe von 20 Prozent 8,42 Erntefestmeter. Der jährliche Mehraufwand auf der beschriebenen Fläche berechnet sich daher wie folgt:

$$8,42 \text{ Efm pro Jahr} \times 1,5 \text{ ha} \times 25 \text{ €/Efm} \times 17,5\% = 55,26 \text{ € pro Jahr}$$

Unter Anwendung des Kapitalisierungszinssatzes von 2,7 % ergibt sich ein Entschädigungsbetrag von

2.046,67 Euro (Netto).

Das wie im Wasserrechtsbescheid von 1987 beschriebene engere und weiter Quellenschutzgebiete wurde bei der Entschädigungsberechnung nicht berücksichtigt, weil etwaige Entschädigungspositionen wie Verkehrswertminderung, dauernder Nutzungsentgang usw. bereits beim Grundstückskauf durch Herrn Maier eingepreist wurden.

Anzumerken ist, dass sämtliche Erweiterungen, Vergrößerungen, Zäunungen bzw. Neuausweisungen zusätzliche Entschädigungszahlen nach sich ziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Referatsleiter:


FD Dipl.-Ing. Günther Kuneth

Der Sachbearbeiter:


Fö. Maximilian Kordasch

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Entschädigungszahlung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Wortmeldung StR Ewald Grün:

„Der Förster Kordesch hat Befund und Gutachten erstellt. Es handelt sich tatsächlich nur um eine Einmalzahlung.“

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll an die Grundstückseigentümer zu GStk. 5299, EZ 786 der KG 74308 St. Salvator ein einmaliger Entschädigungsbetrag in der Höhe von EUR 2.046,67 netto für die Wirtschafterschwernis beim HB Stollenquelle bezahlt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) an die Grundstückseigentümer zu GStk. 5299, EZ 786 der KG 74308 St. Salvator einen einmaligen Entschädigungsbetrag in der Höhe von EUR 2.046,67 netto für die Wirtschafterschwernis beim HB Stollenquelle zu bezahlen.

16.	Privatrechtliche Vereinbarung - Wegbenützungsbetrag HB St. Salvator neu bis Quellfassung
-----	---

abgesetzt

17.	Pachtvertrag Leitner Marlies
-----	------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Im April 2005 wurde mit Herrn Trattner ein Pachtvertrag über ein Teilstück des Grundstückes Nr. 911/2, KG. Friesach, abgeschlossen. Dieser Pachtvertrag ist abgelaufen.

Frau Leitner Marlies hat den Betrieb in Pabenberg 1 nunmehr gepachtet und die Stadtgemeinde Friesach um Pachtung der Teilfläche auf dem Grundstück Nr. 911/2 ersucht.

Der wertgesicherte jährliche Pachtzins (VPI 1996) betrug im Jahr 2005 EUR 16,50. Die Berechnung des VPI 1996 mit Ausgangswert April 2005 bis Oktober 2023 ergibt eine Veränderungsrate von 60,4 % und somit einen Pachtzins von EUR 26,47. Es wird daher vorgeschlagen einen jährlichen Pachtzins von EUR 30 inkl. Ust. (wertgesichert) mit Frau Leitner Marlies abzuschließen.

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Stadtgemeinde Friesach, vertreten durch den Bürgermeister Josef Kronlechner 9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1, als Verpächterin einerseits und

Frau Marlies Leitner, 9360 Friesach, Pabenberg 1, als Pächterin andererseits wie folgt.

I.

Die Stadtgemeinde Friesach, 9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1, ist alleinige Eigentümerin des Grundstückes Nr. 911/2 der KG. Friesach, GB 74302, EZ. 1366, im Ausmaß von 8.444 m².

II.

Den Pachtgegenstand bildet der südöstlich liegende Teil des Grundstückes Nr. 911/2 der KG. Friesach, EZ. 1366, im Ausmaß von rund 2850 m². Die Lage ist im beiliegenden Orthofoto vom 05.12.2023 ersichtlich (rot gekennzeichnet) und bildet einen Bestandteil dieses gegenständlichen Vertrages.

III.

Die Pächterin beabsichtigt, die Pachtfläche landwirtschaftlich zu nutzen. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet sich die Pächterin, den Urzustand bis spätestens 4 Monate nach Ende des gegenständlichen Pachtvertrages wieder herzustellen.

IV.

Der Pachtvertrag beginnt am 01. Jänner 2023 und endet am 31.12.2027. Danach muss ein weiterer Pachtvertrag ausverhandelt werden.
Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

V.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 30,-- (in Worten: dreißig) inklusive Umsatzsteuer und ist bis spätestens 15. Jänner eines jeden Jahres auf das Konto **IBAN AT 26 2070 6042 0000 0109, Ktn. Sparkasse Friesach**, zu entrichten, und ist nach Maßgabe der Bestimmungen des nächsten Punktes wertgesichert.
Im Falle einer nicht fristgerechten Bezahlung des jährlichen Pachtzinses in der Höhe von € 30,-- wertgesichert, liegt ein Kündigungsgrund durch die Verpächterin vor.

VI.

Als Wertsicherungsgrundlage wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 vereinbart. Im selben Verhältnis, in dem sich die Kaufkraft des EURO gegenüber der verlautbarten Indexziffer ändert, ändert sich auch die Höhe des am Fälligkeitstag zu entrichtenden Pachtzinses.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, während darüber hinausgehende Schwankungen in voller Höhe zu

veranschlagen sind. Sobald sich infolge Überschreitung der maßgeblichen 5 %-Grenze der zu entrichtende Pachtzins in der neuen Höhe errechnet, bleibt dieser wiederum so lange unverändert, bis sich neuerlich - ausgehend von der Indexzahl, die für die Berechnung des erhöhten Pachtzinses maßgeblich war - eine Veränderung der Indexzahl von mehr als 5 % nach oben oder unten ergibt (Stufenindex).

Das Recht des Verpächters bzw. Verpächterin, den Pachtzins wertgesichert zu erhalten, erlischt dadurch nicht, dass bei einer Verrechnung aus welchen Gründen auch immer, auf die Wertsicherungsklausel nicht oder nicht in vollem Umfang Rücksicht genommen worden ist.

VII.

Die Pächterin ist zur ordnungsgemäßen Pflege dieser Pachtfläche verpflichtet.

VIII.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

IX.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach am beschlossen und genehmigt.

Friesach am

(Die Verpächterin)

(Der Bürgermeister)

(Stadratsmitglied)

(Gemeinderatsmitglied)



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Abschluss des Pachtvertrages ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll mit Frau Marlies Leitner ein Pachtvertrag über das Teilstück des Grundstückes Nr. 911/2 für die Dauer von 5 Jahren und einem Pachtzins von EUR 30 abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
 (J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Lichtenecker)
mit Frau Marlies Leitner einen Pachtvertrag betreffend das Teilstück des Grundstückes Nr. 911/2 für die Dauer von 5 Jahren und einem Pachtzins von EUR 30 pro Jahr abzuschließen.

18.

**Vereinbarung über Wasserlieferung mit der WG St. Salvator West -
Weitergewährungsantrag**

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Wassergenossenschaft St. Salvator – West
Obmann Thomas Eicher 9361 St. Salvator, Marktst.2
Obmann Stellvertreter Josef Wagner 9361 St. Salvator, Am Wiesenrain 6

2. AKJ L. Niki

STADTGEMEINDEAMT FRIESACH
9360 Friesach
Bezirk St. Veit a. d. Glan
06. Dez. 2023
Gg.: _____
AZL: _____
AZ: _____

An die
Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

*zH: Herrn Bürgermeister
Josef Kronlechner
und den Referenten Herrn
Stadtrat Ewald Grün*

St. Salvator, 5.12.2023

**Betreff: GWVA./WG. St. Salvator-West,
Vereinbarung über Wasserlieferung bis 31.12.2023
Ansuchen über Weitergewährung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Mit Bescheid vom 8.04.2019 erhielten wir Ihrerseits die Bewilligung zum Anschluss an das Wasserleistungsnetz der GWVA, befristet bis 31.12.2023. Somit konnten wir bei auftretender Wasserknappheit aus Ihrer Anlage Wasser entnehmen.

Dies bedeutet für unsere Genossenschaft Sicherheit bei auftretender Wasserknappheit.

Da nun aber dieser befristete Vertrag mit 31.12.2023 endet, bitten wir um Weitergewährung dieses Anschlusses Ihrerseits, zu den Bedingungen der letzten Vereinbarungen.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir im Voraus und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Ihre Wassergenossenschaft St. Salvator-West

Obmann
Thomas Eicher

Obmann Stellvertreter
Josef Wagner

*Privatrechtliche
Vereinbarung*

abgeschlossen zwischen der

STADTGEMEINDE FRIESACH

als Betreiberin der Gemeindegewässerversorgungsanlage Friesach-St.Salvator, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef KRONLECHNER und Herrn Ewald GRÜN als Gemeinderatsmitglied und Referent für Wasser-, Kanal- und Umweltangelegenheiten, einerseits und der

WASSERGENOSSENSCHAFT ST.SALVATOR-WEST

vertreten durch dessen Obmann, Herrn Thomas EICHER in 9361 St.Salvator, Marktstraße 2 und dem Obmann-Stellvertreter, Herrn Josef Wagner, 9361 St. Salvator, Am Wiesenrain 6, als Wasseranschlusswerber, andererseits.

Präambel

Um die in letzter Zeit – bedingt durch den Rückgang der Quellschüttung – auftretende Wasserknappheit bei der Wassergenossenschaft „St.Salvator-West“ zu beseitigen und die an die Genossenschaftsanlage angeschlossenen Haushalte ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser versorgen zu können, ohne ständig mit Tankwägen oder über provisorische Schlauchleitungen Wassertransporte aus der GWVA. durchführen zu müssen, wird zur Regelung einer befristeten Wasserlieferung aus dem Netz der GWVA-Friesach-St.Salvator nachfolgende privatrechtliche und befristete Vereinbarung abgeschlossen:

I.

Die Stadtgemeinde Friesach gestattet der Wassergenossenschaft „St.Salvator-West“ auf Basis der nachstehend festgelegten Bedingungen auf eigene Kosten die Herstellung eines Direktanschlusses zwischen dem Leitungsnetz der GWVA. und jenem der Wassergenossenschaft, wobei hinsichtlich der Situierung dieses Anschlusses und der technischen Ausführung vorher das Einvernehmen mit der Gemeindebauhofleitung herzustellen ist.

II.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich für die Dauer von vorläufig 5 Jahren, längstens jedoch bis 31. Dezember 2028, zur Lieferung von Nutz- und Trinkwasser aus dem Netz der GWVA. und wird für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung auf die Vorschreibung von Wasseranschlussbeiträgen ausdrücklich verzichten.

III.

Die Wassergenossenschaft „St.Salvator-West“ verpflichtet sich gegenüber der Stadtgemeinde Friesach die Wasserbezugsgebühren nach den bezogenen Wassermengen über einen geeichten Wasserhauptzähler zu ermitteln, bis zu einer Jahresbezugsmenge von 300 m³ mit einem Preis von € _____ je m³, und die über einem Jahresbezug von 300 m³ liegenden Mengen mit einem Preis von € _____ je m³ nach ergangener Vorschreibung durch die Stadtgemeinde Friesach jeweils fristgerecht (innerhalb 1 Monats nach Vorschreibung) zu entrichten. Die oben angeführten Bezugspreise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Wassergenossenschaft St. Salvator-West damit einverstanden ist, dass bei einer Erhöhung der Wasserbezugskosten in der GWVA Friesach die Kosten für die Jahresrechnung bis zu 300 m³ und über 300 m³ im selben Prozentsatz steigen.

Die Wasserzählerablesung erfolgt jeweils Ende Oktober eines jeden Jahres.

IV.

Die Wassergenossenschaft verpflichtet sich auf eigene Kosten zum

- frostsicheren Einbau eines Wasserhauptzählers,
- einer Absperrvorrichtung
- und einer Rückschlagklappe, welche einen Rückfluss von Wasser aus der Genossenschaftsanlage in das Netz der öffentlichen Anlage der GWVA. verhindert.

Die Erhaltung dieser Einrichtungen für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung obliegt der Wassergenossenschaft St.Salvator-West.

Nach endgültigem Ablauf dieser Vereinbarung sind die vorstehend bezeichneten Anlagenteile von der Wassergenossenschaft auf Verlangen der Gemeinde auszubauen.

Die Einbaumaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Gemeindegewässermeister durchzuführen.

V.

Die Betätigung der Absperrvorrichtung zwischen dem öffentlichen und privaten Wasserleitungsnetz zum Zwecke eines Wasserbezuges aus der GWVA. ist der Stadtgemeinde Friesach (Bauhofleiter oder Wassermeister) aus Gründen der Überwachung (Alarmgeber beim Hochbehälter) jeweils vorher mitzuteilen, wie überhaupt den Anweisungen der für die GWVA verantwortlichen Organen unbedingt Folge zu leisten ist.

VI.

Die Stadtgemeinde Friesach haftet durch die Herstellung dieser Leitungsverbindung zwar für die Qualität des aus der GWVA. gelieferten Wassers, nicht jedoch für allfällige Schäden und Probleme, die durch geänderte Druckverhältnisse oder eventuell durch mangelnde Mischbarkeit der Wässer im Leitungsnetz der Genossenschaft entstehen könnten.

VII.

Die Stadtgemeinde Friesach behält sich ausdrücklich vor, die gegenständliche Vereinbarung vor dem vereinbarten Zeitablauf einseitig unter Einhaltung einer Monatsfrist zu kündigen, wenn

- a) die vereinbarten und vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden, oder
- b) bei der GWVA aus unvorhersehbaren Gründen Wasserknappheit eintreten sollte und die Gemeinde dadurch nicht mehr in der Lage ist, Wasser aus der GWVA an private Bezieher außerhalb des Versorgungsbereiches zu liefern, oder
- c) den Anweisungen der verantwortlichen Organe der GWVA trotz entsprechender Ermahnung nicht Folge geleistet wird.

VIII.

Es wird ausdrücklich vereinbart und festgehalten, dass es zur Regelung dieser Angelegenheit außer den in dieser Vereinbarung enthaltenen Punkten keine Nebenabreden gibt und allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung jedenfalls der Schriftform bedürfen.

IX.

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach am 19. Dezember 2023 mit Beschluss genehmigt.

Friesach/St.Salvator, am 20. Dezember 2023

Für die Stadtgemeinde Friesach:
Der Bürgermeister:

.....
(Josef KRONLECHNER)

Der Referent für Wasser-, Kanal- und
Umweltangelegenheiten:

.....
(Ewald GRÜN)

Das Stadtratsmitglied:

.....
(Ing. Helmut WACHERNIG)

Für die Wassergenossenschaft:
Der Obmann:

.....
(Thomas EICHER)

Der Obmann-Stellvertreter:

.....
(Josef WAGNER)

In der privatrechtlichen Vereinbarung vom 08.04.2019 wurde bei einem Jahresbezug bis 300 m³ ein Preis von EUR 2,00/m³ und ab einem Jahresbezug von 300 m³ ein Preis von EUR 3,00/m² vereinbart.

Laut Indexrechner ergibt sich seit Jänner 2019 bis Oktober 2023 eine Veränderungsrate von 24,9 %. Daher ergibt sich für einen Jahresbezug bis 300 m³ ein Preis von EUR 2,50/m³ und über 300 m³ ein Preis von EUR 3,75/m³. Es wird jedoch festgehalten, dass im Jahr 2019 noch keine Wasserbereitstellungsgebühr im Versorgungsbereich der GWVA-Friesach eingehoben wurde.

Der Preis für einen Jahresbezug bis 300 m³ soll daher EUR 3,50/m² wertgesichert betragen. Der Preis für einen Jahresbezug ab 300 m³ soll daher EUR 4,50/m³ wertgesichert betragen.

Der Stadtrat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Bürgermeister Josef Kronlechner und GR Haimo Kandolf erklären sich für befangen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Preis für einen Jahresbezug Wasser bis 300 m³ mit EUR 3,50/m² wertgesichert betragen und der Preis für einen Jahresbezug Wasser ab 300 m³ daher EUR 4,50/m³ wertgesichert betragen?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
den Preis für einen Jahresbezug Wasser bis 300 m³ mit EUR 3,50/m³ wertgesichert und für einen Jahresbezug Wasser ab 300 m³ mit EUR 4,50/m³ wertgesichert, der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

21. E	Verwendung der BZ Mittel in der operativen Gebarung für die Instandhaltung von Gemeindestraßen
-------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

BZ Mittel in der Höhe von EUR 27.450 stehen noch zur Verfügung und werden dem ordentlichen Haushalt zugeführt und sollen für Straßensanierungen verwendet werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die noch verfügbaren BZ Mittel in der Höhe von EUR 27.450 dem ordentlichen Haushalt zugeführt und für die Instandhaltung von Gemeindestraßen verwendet werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
die BZ Mittel in der Höhe von EUR 27.450 in den ordentlichen Haushalt zu übertragen.

22. E	Mehrleistung Runse Friesach
-------	-----------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 12.12.2023

Um das Maßnahmenziel des Projektes 2017 über Verbauungsmaßnahmen an der Runse Friesach zu erreichen, musste von der Gebietsbauleitung Kärnten Nordost eine Kostenerhöhung ausgearbeitet

werden. Die Kostenerhöhung wird mit Mehrleistungen sowie Abweichungen begründet. Die Stadtgemeinde Friesach wurde mit Schreiben vom 05. Dezember 2023 darüber informiert.

Projektkosten:	bisher genehmigte Gesamtkosten	EUR	1.900.000
	beantragte Kostenerhöhung	EUR	80.000
	Gesamtkostenerfordernis	EUR	1.980.000

Die beantragte Kostenerhöhung von EUR 80.000 teilt sich wie folgt auf:

Bund	59 %	EUR	47.200
Land Kärnten	18 %	EUR	14.400
Landesstraßenverwaltung	3 %	EUR	2.400
Stadtgemeinde Friesach	20 %	EUR	16.000
Gesamtkostenerhöhung	100 %	EUR	80.000

Die Mehrkosten werden ebenfalls von der Forstveranlagung getragen - bis dato wurden ca EUR 380.000 von der Forstveranlagung entnommen. Sihin sind die Mehrkosten noch möglich.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Genehmigung der Mehrkosten ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Kostenerhöhung für das Projekt Runse Friesach die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Kostenerhöhung für das Projekt Runse Friesach

23. E	Verpachtung Schulwiese
--------------	-------------------------------

Berichterstattung: 1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer
Stadtrat: 20.06.2023

Frau Dr. Petra Haiderer möchte gerne die ehemalige Schulwiese pachten, um dort ihre Schafe zu halten. Die Schulwiese hat eine Fläche von 6.497 m². Der letzte Pächter Herr Heinz Wresnik hat laut Pachtvertrag von 2015 jährlich € 40,00 Pachtzins bezahlt.

Dr. Haiderer Petra
c/o. Stoppacher Manfred
St. Veiter Straße 15
9360 **Friesach**
Tel.Nr.: 0680/1502710

Friesach, am 24.04.2023

An die
Stadtgemeinde Friesach
-Realitätenreferat-
z.Hd. Frau Vzbgm. Ursula Heitzer
Fürstenhofplatz 1
9360 **Friesach**



**Betreff: Antrag auf Genehmigung der Pachtung der ehem.
Schulwiese für den Zweck meiner Schafhaltung**

Sehr geehrte Frau Vzbgm. Heitzer !

Ich ersuche höflich um eine Pachtfläche auf der ehemaligen Schulwiese (Egydigasse), Grundstück Nr. 139/2 der KG. Friesach und begründe dies wie folgt:



Für meine 6 Schafe würde ich dringend eine Nutzfläche benötigen. Bei der Benützung der beantragten Pachtfläche wird auch auf die Pflege der Wiesenfläche großes Augenmerk gelegt.

Eine Teilfläche würde ich immer mähen, um Heuvorrat für den Winter für meine Schafe zu schaffen.

Geplant wäre, für die Schafhaltung auch eine entsprechende Einzäunung sowie einen Unterstand (ca. 5 m x 2,5 m) zu errichten. Dabei werden selbstverständlich die Interessen des Ortsbildes beachtet.

Mit der Bitte um positive Erledigung meines Antrages wird gebeten.

Hochachtungsvoll:

(Dr. Petra Haiderer)

Ausschuss und Stadtrat haben einstimmig beschlossen, Frau Dr. Haiderer die ehemalige Schulwiese bis auf Widerruf mit Kündigungsfrist von einem halben Jahr zu einem Pachtzins von EUR 75,00 zu verpachten und ersuchen den Gemeinderat um seine Zustimmung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Antrag abgelehnt werden?

Der Gemeinderat lehnt den Antrag einstimmig
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
ab und spricht sich gegen die Verpachtung aus.

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach haben nachstehenden Dringlichkeitsantrag eingebracht.

Vorweg ist von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates über die Frage der Dringlichkeit abzustimmen. Für die Annahme bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach
Sitzung am 19.12.2023
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 19.12.2023 stellt die Fraktion „Die Freiheitlichen in Friesach“ folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG gem. § 42 K-AGO

betreffend einer

Petition an den Kärntner Landtag, zum Thema: „Abschaffung der Landesumlage“

Die **Begründung der Dringlichkeit** ergibt sich aus der allgemein bekannten prekären finanziellen Lage der Gemeinden Kärntens und der folgenden Petition. Ein unmittelbares Handeln scheint somit geboten und ist somit die Dringlichkeit des Antrags gegeben, um auch in Zukunft als Stadtgemeinde in Kärnten finanziell handlungsfähig, aber auch selbstbestimmt zu bleiben.

**Der Gemeinderat möge daher der Dringlichkeit des Antrages bzw. des Vorbringens die
Zustimmung erteilen.**

Petition „Abschaffung der Landesumlage“

Die finanzielle Lage der Gemeinden in Kärnten ist äußerst prekär und resultiert aus einer Vielzahl von Faktoren wie steigenden Preisen, steigenden Kosten, hoher Inflation und wirtschaftlicher Unsicherheit. Maßnahmen des Bundes ohne entsprechende finanzielle Ausgleichszahlungen haben die Einnahmen der Gemeinden weiter dezimiert. Gleichzeitig sind die Ausgaben für Bereiche wie Gesundheit und Pflege stark gestiegen, was zu erhöhten Transferzahlungen an das Land geführt hat.

Seit dem Vorjahr warnen der Kärntner Gemeindebund und der Städtebund vor einer finanziellen Katastrophe. Diese ist mittlerweile eingetreten. Prognosen zeigen, dass für das Jahr 2024 voraussichtlich keine einzige Gemeinde mehr ein ausgeglichenes Budget vorweisen kann – eine noch nie dagewesene Situation. Und das, obwohl die Kärntner Gemeinden österreichweit die geringste Pro-Kopf-Verschuldung und niedrige Personalstände (je 1.000 Einwohner) verzeichnen!

Das Budgetdefizit im kommunalen Bereich wird derzeit auf etwa 160 Millionen Euro geschätzt. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden nicht mehr in der Lage sein werden, ihre laufenden Ausgaben zu decken oder zu investieren. Die Auswirkungen wären verheerend: Als bedeutende öffentliche Investoren hätten Gemeinden keinerlei Spielraum mehr für Investitionen, was zu einem weiteren Rückgang im bereits schwächelnden Baubereich führen würde. Investitionen in Kinderbetreuung, Bildung und den Ausbau des Verkehrswesens wären ebenfalls stark gefährdet.

Vor diesem Hintergrund wäre die **Abschaffung der Landesumlage** dringend notwendig. Die Abschaffung würde den Gemeinden die Möglichkeit bieten, mehr Mittel für die Förderung der lokalen Wirtschaft, für Unternehmen und die Entwicklung der Gemeindeinfrastruktur einzusetzen.

Angesichts der akuten finanziellen Notlage und der drohenden Zahlungsunfähigkeit ab Mitte 2024 erscheint die Abschaffung der Landesumlage als entscheidende Maßnahme, um den Gemeinden ihre dringend benötigte finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

„Dem Kärntner Landtag wird die Petition übermittelt, wird hiermit zur Stellungnahme aufgefordert, sowie ausdrücklich aufgefordert die Landesumlage für die Gemeinden Kärntens abzuschaffen.“

Friesach, 13.12.2023

Für die Fraktion „Die Freiheitlichen in Friesach“:

STR Ing. Helmut Wachernig eh



GR Mag. Stefan Hundsbichler eh



Bürgermeister Josef Kronlechner:

„Die Landesumlage beträgt ca 7 % der Ertragsanteile - sohin ca EUR 350.000. Nutznießer der Landesumlagen sind die großen Gemeinden. Für Friesach würde sich eventuell ein Nullsummenspiel ausgehen. Der Antrag ist grundsätzlich berechtigt und liegt auch bereits im Landtag vor. Stellungnahmen von Gemeinde- und Städtebund liegen ebenfalls vor.“

Wortmeldung StR Ing. Helmut Wachernig:

„Es mag schon sein, dass der Antrag im Landtag liegt. Ich bin aber der Meinung, dass die Gemeinde ein Zeichen setzen muss. Für die Aufteilung der Landesumlage gibt es keine gesetzliche Grundlage - mit dieser Situation sind wir als Fraktion nicht einverstanden. Die Dringlichkeit ist gegeben, da die Notlage für die Gemeinden jetzt besteht und die Gemeinden dem Landtag signalisieren sollen, dass dringend Handlungsbedarf besteht.“

Wortmeldung 1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer

„Um über den Antrag abzustimmen, brauche ich persönlich mehr Informationen. Der Inhalt der Petition muss gut überlegt werden.“

Wortmeldungen StR Ewald Grün:

„Auch ich brauche hier mehr Informationen, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.“

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem eingebrachten Antrag die Dringlichkeit zuerkannt?

Der Gemeinderat lehnt mit einer Mehrheit von 18:5
(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker)
den Antrag auf Dringlichkeit ab;
für die Dringlichkeit gestimmt haben Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif.

Bürgermeister Josef Kronlechner weist den Antrag dem Stadtrat zur weiteren Bearbeitung zu.

7.	Stellenplan 2024
-----------	-------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, AL Mag. Bettina Waidhofer
Stadtrat: 12.12.2023

Die Stellenplanverordnung wurde von der Abteilung 3 geprüft und für in Ordnung befunden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen.

Die Stelle im Bauhof betreffend Saisonmitarbeiter (ehemals Liendl) ist bis dato unbesetzt geblieben, soll aber in der kommenden Saison nachbesetzt werden.



STADTGEMEINDE FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
www.friesach.gv.at

DVR.Nr.: 51276

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19. Dezember 2023, Zahl: 011-1/2023 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 491 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00%	B	VII	18	66	66,00
2	100,00%	P5	III	2	18	
3	100,00%	B	VI	11	45	45,00
4	100,00%	C	IV	8	36	36,00
5	50,00%			6	30	15,00
6	100,00%	C	V	11	45	45,00
7	100,00%	C	IV	8	36	36,00
8	100,00%	D	III	6	30	30,00
9	100,00%			8	36	36,00
10	100,00%	C	V	7	33	33,00
11	100,00%			6	30	30,00

Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
12	100,00%	P5	III	2	18	
13	100,00%	P5	III	2	18	
14	60,00%	P5	III	2	18	
15	100,00%	P1	IV	9	39	
16	100,00%	P2	IV	6	30	
17	100,00%	P3	IV	7	33	
18	100,00%	P5	III	3	21	
19	100,00%	P2	IV	7	33	
20	100,00%			7	33	
BRP-Summe						372,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2022, Zahl: 011-2022/1, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat den Stellenplan einstimmig beschlossen und ersucht den Gemeinderat um gleichlautende Beschlussfassung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Stellenplan wie dargelegt beschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, Heitzer, Kampl, Pachler, Buggelsheim, Kernmayer, H. Groicher, Höferer, N. Orasch, Apolloner, Kandolf, S. Kronlechner, Wachernig, Galler, Neuwirther, Hundsbichler, Reif, E. Grün, Kreuzer, Wispichler, Wastian, Schabernig, Liechtenecker) die Stellenplanverordnung 2024.

Bürgermeister Josef KronlechnerVerlesen wird ein Schreiben der **Springer Maschinenfabrik GmbH**

Die Zusage für das **Feuerwehrfahrzeug (MTF)** ist eingelangt.

Der **Postpartner** am Hauptplatz wurde mit 13.12.2023 wieder eröffnet und findet großen Zuspruch. Eventuell wird es erforderlich werden, in der Zeit von 16 - 17 Uhr ein Halteverbot direkt vor der Postpartnerstelle zu verordnen, damit die Pakete abgeholt werden können.

Bei den WC Anlagen im Fürstenhof wurde ein **Euro-Key Schloss** angebracht. Somit ist gewährleistet, dass Menschen mit Beeinträchtigungen die im Besitz eines Euro-Keys sind (kann beantragt werden), jederzeit Zugang zu einer behindertengerechten Toilette haben.

Am 11. Dezember 2023 gab es ein Gespräch zwischen Landesrat Ing. Fellner, sowie Bürgermeister Kronlechner und Vzbgm Reinhard Kampl betreffend **Finanzierung Feuerwehr Rüsthaus**. Das Land Kärnten hat einen hohen Betrag zugesichert - ca 1/3 der Gesamtsumme. Der Rest ist von der Gemeinde aufzubringen, bzw. können auch Bundesmittel abgerufen werden. Jedenfalls einzubringen wäre der Gemeindeforst. Landesrat Fellner hat nun den Architekten Pichorner beauftragt den Architektenwettbewerb fortzusetzen.

Für die **Burg Friesach Errichtungs-GmbH** wurden von Landesrat Ing. Fellner EUR 80.000 zugesagt.

Die BZ aR für die Sanierung des **Stadtgrabens** wurden verlängert bis 31.12.2024.

1. Vzbgmⁱⁿ Uschi Heitzer

Der **Windelsack** wird in Friesach umgesetzt. 60 Liter Säcke werden an Eltern von Kindern bis zum dritten Lebensjahr ausgegeben. Ebenfalls bezugsberechtigt sind Damen und Herren, die auf Inkontinenzhilfe angewiesen sind. Die Säcke werden von der Müllabfuhr kostenlos mitgenommen. Die Kosten trägt die Stadtgemeinde Friesach.

Ab Februar wird es monatlich eine **Stillberatung**, organisiert durch den Verein Friesach im Wandel und unterstützt durch die Stadtgemeinde Friesach geben.

Bei **Essen auf Rädern** werden dringend Fahrer und Fahrerinnen benötigt. Wenn es gelingt, ca 14 Personen dafür zu gewinnen, können alle, auch jene die derzeit noch auf der Warteliste stehen, angefahren und mit Essen auf Rädern versorgt werden. Ein neues Fahrzeug würde angeschafft werden.

Im Bereich **Gesunde Gemeinde** passiert derzeit sehr viel. Jeder Verein kann Förderungen abholen, wenn der Verein drei Aktionen pro Jahr erbringt. Gleiches gilt für die gesunde Schule.

Der **Wohnungsmarkt** ist überlaufen. Es gibt viele Wohnungssuchende und leider keine freien Wohnungen. Das Projekt 350 EUR Wohnen wird im Frühjahr gestartet.

StR Ewald Grün

Im **Projekt Friesach Nord** bahnt sich eine Betriebsansiedelung an. Die Firma Brenneis hat das Projekt bereits finanziert. Derzeit warten wir auf den Bescheid des Landes.

Christian Drobesh hat seine Halle im Bereich der Firma Robinig bereits aufgestellt. Die Stadtgemeinde Friesach muss nun noch Wasser und Kanal herstellen.

Im Bereich **Wasser und Kanal** gibt es derzeit keine Herausforderungen.

StR Ing. Helmut Wachernig

Die **KEM** ist jetzt im Laufen. Erste Sitzungen wurde bereits abgehalten und Schwerpunkte festgelegt. Photovoltaik, Biomasse und Fernwärme, Energieberatung und ein nachhaltiges Schulprojekt sollen die Schwerpunkte sein.

Auch in der **Regionalkonferenz** sind wir eingebunden.

Die **Wintermarkttag**e am Burgbaugelände sind sehr gut angekommen und die Rückmeldungen sind durchwegs positiv. Der Markt war sehr gut organisiert.

Die **Burghofspiele** zeigen derzeit noch das Wintermärchen und am 30. und 31. Dezember 2023 wird nochmals „Ein Seitensprung für zwei“ aufgeführt.

Es folgen die Weihnachtswünsche der Fraktionen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:00 Uhr.

Schriftführerin

Protokollfertiger

Bürgermeister/Vorsitzender

AL Mag. Bettina Waidhofer

Michael Apolloner
SPÖ

Bgm Josef Kronlechner

Dr. Otto Liechtenecker
LMS